



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr

4127-30224-133

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für das Vorhaben:
Strecke Celle Nord – Soltau (Han) Süd der Osthannoverschen Eisenbahnen AG;
Technische Sicherung von
BÜ Gailweg, Bahn-km 17,868
BÜ Moorkamp, Bahn-km 18,221
in der Stadt Bergen**

I. Darstellung des Vorhabens

Die Osthannoversche Eisenbahnen AG (OHE) hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planrechtsverfahrens nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 15 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst die Technische Sicherung der o. g. Bahnübergänge auf der Strecke Celle Nord – Soltau (Han) Süd. Hierzu werden an beiden Bahnübergängen Lichtzeichenanlagen und Lautsprecher für eine akustische Warneinrichtung für Radfahrer und Fußgänger eingebaut.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht besteht.

Die UVP-Pflicht ergibt sich bei Änderungsvorhaben aus § 9 UVPG. Wenn für das Änderungsvorhaben nach Anlage 1 zum UVPG eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, ist gem. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 UVPG eine Vorprüfung durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 3 S. 2 UVPG). Hier handelt es sich um den Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen (Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG) bzw. dessen Änderung, bei dem für die UVP-Pflicht keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, sodass eine Vorprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung beinhaltet eine überschlägige Prüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG und wurde anhand

1. der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
2. des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie
3. der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Von dem Vorhaben sind Grundstücke in der Stadt Bergen, Gemarkung Eversen betroffen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II. Prüfungsumfang

1. Folgende Merkmale waren für die Beurteilung des Vorhabens von Relevanz:
 - 1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens
 - 1.2 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
 - 1.3 Umweltverschmutzung und Belästigungen,
 - 1.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft,
2. Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

- 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung,
 - 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds,
3. Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:
 - 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
 - 3.2 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
 - 3.3 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
 - 3.4 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
 - 3.5 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
 - 3.6 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

III. Überschlägige Prüfung

Die OHE hat in ihrem Antrag geeignete Angaben zu den Merkmalen des beabsichtigten Vorhabens gemacht und schlüssig dargestellt, dass hieraus keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Die erforderlichen Baumaßnahmen werden größtenteils im Bestand bzw. innerhalb des Straßenseitenraumes (1,15 m Moorkamp bzw. 1,40 m Gailweg von der Fahrbahnkante und max. 3,50 m aus Gleismitte) durchgeführt. Das Vorhaben befindet sich in gewidmetem Eisenbahn- bzw. Straßengelände. Die Baustelleneinrichtung erfolgt im sehr geringen Umfang und wird ausschließlich auf vorhandenen öffentlichen Wegbefestigungen errichtet. Durch den Einbau von insg. 16 Fundamentformsteinen á 0,5 m², welche teilweise an den Standorten der bisherigen Andreaskreuze aufgestellt werden, kommt es lediglich zu einer nicht erheblichen Inanspruchnahme von Böden. Gehölze sind nicht betroffen. Eine schützenswerte Flora befindet sich im Plangebiet nicht, da der Bahnübergang ohnehin frei von hohen Aufwüchsen gehalten wird. Etwaige Abfälle werden einer entsprechenden Entsorgung zugeführt. Aufgrund des geringen nur punktuellen Umfangs der Maßnahme ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auszugehen.

In Anbetracht des geringen Umfangs des Vorhabens, werden die baubedingten Beeinträchtigungen (Lärm, Staub – SG Mensch) als nicht erheblich eingestuft. Die betriebsbedingten Lärmemissionen sind

ebenfalls als gering und damit unerheblich anzusehen, insbesondere wird das akustische Warnsignal zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr automatisch abgesenkt.

Alles in allem handelt es sich um punktuelle Änderungen an bestehenden Bahnübergängen und insoweit durch Eisenbahnbetriebsanlagen vorbelastete Bereiche. Aufgrund der Kleinräumigkeit und der kurzen Dauer der Baumaßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Hannover, 25.05.2020

Pavlista (4127)